

Wohnmobil entsprach nicht den Anforderungen an ortsveränderliche Betriebsstätten

Düsseldorf (mm) Ein als Verkaufsfahrzeug genutztes Wohnmobil, aus dem heraus leichtverderbliche Lebensmittel verkauft werden, muss wie von der Lebensmittelüberwachungsbehörde gefordert, umgerüstet werden. Die erlassene Ordnungsverfügung zur Abstellung der Mängel war rechtmäßig.

(Az.: 16 K 2695/08, 13 E 1107/08)

Anlässlich einer Hygienekontrolle Mitte März 2008 in einem Wohnmobil, Baujahr 1986, aus dem belegte Brötchen verkauft wurden, stellte eine Lebensmittelkontrolleurin fest, dass eine feste Abtrennung zwischen Fahrerkabine und Lebensmittellagerung, Herstellungs- und Verkaufsbereich fehlte. Weiterhin verfügte das Fahrzeug nicht über eine funktionsbereite Vorrichtung zum hygienischen Händereinigen. Außerdem befand sich noch die Campingtoilette im Wagen. Mittels einer lebensmittelhygienischen Ordnungsverfügung wurde die Abstellung der Mängel gefordert. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde je ein Zwangsgeld von 500,00 € angedroht.

Gegen diesen Bescheid erhob der Besitzer des Wohnmobils Klage. Dabei machte er geltend, dass der Fahrerbereich vom übrigen Teil des Fahrzeuges durch zwei schwere, ininigem Abstand voneinander angebrachte, den Raum völlig ausfüllende textile Behänge abgetrennt wäre. Der geforderte Einbau einer festen Abtrennung betrüge 5.000,00 € und sei unverhältnismäßig sowie praktisch nicht durchführbar. Es ließe sich nach Meinung des Klägers auch nicht feststellen, dass das Risiko der Kontamination von Lebensmitteln durch Tiere oder Schädlinge durch den vorhandenen Vorhang nicht ebenso vermeidbar wäre. Einen Anlass zum Verlangen nach einer Vorrichtung zum Händewaschen gebe es nicht. In dem Campingmobil sei eine Spüle mit Wasserhahn vorhanden. Aus einem Tank werde Wasser in die Spüle geführt, diese sei beheizbar. Die Entfernung der Toilette sei ebenfalls unverhältnismäßig. Das Toilettenbecken befindet sich in einem abgetrennten Raum, gemeinsam mit einer Dusche und einem Waschbecken. Ein Nutzungsverbot während des Verkaufes von Lebensmitteln würde ausreichen und auch befolgt, weil die vorhandene Toilette bisher niemals genutzt worden ist.

Die erhobene Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf keinen Erfolg. Angesicht der Vorschriften an ortsveränderliche Betriebsstätten, zu dem auch das Wohnmobil zählt, war die Forderung nach Einbau einer festen Abtrennung zwischen Fahrer- und Verkaufsbereich nicht zu beanstanden. Im Fahrerbereich können durch die Lüftung und das Fahren mit ganzem oder teilweise geöffnetem Fenster regelmäßig in größerem Maße Abgase und andere Verunreinigungen der Luft einschließlich Krankheitserreger in das Innere gelangen, so dass das Risiko einer Kontamination von verkauften Brötchen mit Wurst- oder Käsebelag besteht. Textile Vorhänge sind dagegen wegen ihrer Luftdurchlässigkeit weniger geeignet dieses Risiko zu minimieren. Eine feste Abtrennung ist außerdem leichter zu reinigen und in einem hygienisch unbedenklichen Zustand zu halten. Dass der Kläger, wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, die von ihm zu Hause fertiggestellten Brötchen auf mit Clips verpackten Tablett transportiert, erfüllt die Vorgaben nicht vollständig. Zum Verkauf müssen diese „Transportbehälter“ geöffnet werden, sodass die darin enthaltenen Brötchen ab diesem Zeitpunkt dem Kontaminationsrisiko ausgesetzt sind. Der angeblich praktisch nicht durchführbare Einbau ist aus dem Kostenvoranschlag über 5.000,00 € nicht ersichtlich gewesen. Im Gegenteil wurde ein solcher Einbau darin ausführlich beschrieben. Der Hinweis im Schreiben, dass von dem Einbau einer festen Abtrennung abgeraten wurde, da für den Fahrer dadurch eine äußerst schlechte bzw. gefährdende Sitzposition entsteht, konnte das Gericht nicht nachvollziehen. Es war nicht ersichtlich, wieso sich die Sitzposition durch den beschriebenen Einbau einer Trennwand gegenüber der bei geschlossenen Vorhängen verändern würde. Die Forderung nach dem Einbau war auch nicht unverhältnismäßig. Zwar sind die für den Einbau geschätzten Kosten, gegenüber dem Restwert des über 20 Jahre alten Fahrzeuges und der angegebenen Verkaufszahl von lediglich 20 Brötchen pro Tag enorm hoch, dennoch ist dies durch den hohen Wert der von der Kontaminationsgefahr betroffenen Rechtsgüter gewahrt. Bezüglich der Forderung nach einer betriebsbereiten Vorrichtung zum hygienischen Waschen der Hände wurde auf die durchgeführte Hygienekontrolle verwiesen. Bei dieser wurde festgestellt, dass die vorhandene Spüle nicht funktionierte, sondern erst in Betrieb genommen hätte werden müssen. Das im Toilettenraum vorhandene Handwaschbecken kann die Forderung nach einer während der Verkaufszeiten funktionierenden Handwaschmöglichkeit nicht erfüllen, da es nicht leicht erreichbar ist, sondern vom Verkaufsbereich durch eine Tür getrennt war. Nach Überzeugung des Gerichtes zielte die

Ordnungsverfügung darauf hin ab, dass die vorhandene Spüle während des Verkaufes funktionsbereit gehalten wird oder aber die Installation eines Warmwasserkanisters mit Ablaufhahn erfolgen muss.

Angesichts der räumlichen Enge in dem Wohnmobil und dass die Abtrennung der Campingtoilette lediglich durch eine winzige dünne Wand bzw. Tür erfolgte und den Feststellungen während der Hygienekontrolle sowie der Tatsache, dass es sich bei den verkauften Lebensmittel um unverpackte und teilweise leichtverderbliche Ware handelte, war die Forderungen nach Entfernung der Campingtoilette zur Beseitigung nachteiliger Beeinflussungen durch Gerüche, Schädlinge, Mikroorganismen oder menschlichen Ausscheidungen u. ä. gerechtfertigt. Die bloße Nutzungsuntersagung für die Campingtoilette war als Maßnahme nicht geeignet, da dieses sich nicht kontrollieren ließe. Den Einwand des Besitzers des Wohnmobils, dass die Toilette ein fester Bestandteil des Wagens wäre, folgte das Gericht nicht, da die Behauptung des sehr kosteninsiven „Herausreißen des Klotopfes“ nicht näher ausgeführt wurde. Die Lebensmittelüberwachungsbehörde gab an, dass lediglich die Herausnahme des mobilen Behälters aus seiner Halterung erforderlich wäre. Es war nicht nachvollziehbar inwieweit dadurch überhaupt Kosten entstehen würden. Das angedrohte Zwangsgeld war der Höhe nach ebenfalls nicht unangemessen.

Der Kläger hatte zuvor bereits Beschwerde gegen die Nichtbewilligung seines Antrages auf Prozesskostenhilfe beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt. Diese Beschwerde wurde wegen fehlender Aussichten auf Erfolg der oben beschriebenen Klage auf Kosten des Geschäftsmannes zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 21.01.2009 wurde u.a. keine Berufung zugelassen, da die Entscheidung vom Beschluss des Oberverwaltungsgerichts nicht abgewichen ist.